

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 32/1 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.1.61684

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

L'édition du texte, précédée par la bibliographie, est complétée par un appareil critique auquel il serait difficile d'ajouter quelque information supplémentaire; une série d'*indices* concerne les citations tirées de la Bible et d'ouvrages de droit, pour l'essentiel du *Corpus juris canonici*, les auteurs et les œuvres citées par Ebendorfer et les noms propres cités dans la *Chronique*. Enfin un glossaire conséquent permet d'apprécier les particularités de la langue de l'historien. L'édition d'H. Zimmermann, parce qu'elle reproduit les deux états du texte, qu'elle respecte totalement l'*ordinatio* choisie par l'auteur, qu'elle fait apparaître le travail de l'auteur tant dans la recherche de ses sources que dans leur mise en œuvre, donne avec une parfaite précision tous les éléments pour analyser et comprendre une œuvre très représentative de l'historiographie médiévale savante.

Mireille CHAZAN, Metz

Georg MODESTIN, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorcières dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne (Université de Lausanne) 1999, 403 S. (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 25).

Auf die Besonderheiten der frühen Schweizer Hexenverfolgungen im 15. Jh. hatte u. a. bereits Arno Borst 1988 hingewiesen. In einem größeren Rahmen bearbeitet wurde die Problematik 1989 von Andreas Blauert, der damit zugleich das wissenschaftliche Interesse für die frühen Lausanner Hexen- und Waldenserverfolgungen neubelebte. Nicht zuletzt angeregt durch seine Dissertation gründete sich 1990 am mediävistischen Seminar der Universität Lausanne, betreut von Agostino Paravicini Bagliani und Kathrin Utz Tremp, ein Forschungsschwerpunkt, zu dessen Hauptziel es gehörte, die im Staatsarchiv des Kantons Waadt (Ac 29) konservierten rund 30 frühen Hexenprozeßakten im Rahmen von Lizentiatsarbeiten zu untersuchen. Die Ergebnisse der Lausanner Forschungsgruppe wurden unter anderem in sechs Bänden der *Cahiers lausannois* publiziert, darunter auch die hier anzuzeigende Arbeit von Georg Modestin. Im Mittelpunkt des Lausanner Vorhabens stand nicht nur die Analyse der einschlägigen Akten, sondern auch deren editorische Aufbereitung. So unterteilt sich auch die vorliegende Arbeit in zwei Hauptteile: 1. die akribisch sozialgeschichtlich fundierte Untersuchung der vier relevanten Hexereiverfahren aus den Jahren 1458–1465 sowie 2. eine zweisprachige Edition der Prozeßakten, ergänzt durch mehrere erläuternde Anhänge.

Es gelingt dem Autor, den Verlauf und die innere Struktur jener Hexenprozesse präzise zu rekonstruieren, die sich unter dem Fürstbischof Georg von Saluzzo (Georg de Saluce) zwischen 1458 und 1461 in der Diözese Lausanne ereigneten. Saluzzo – ohne Zweifel beeinflusst von den Reformimpulsen des Basler Konzils – scheint auf verschiedenen herrschaftlichen Ebenen die innere wie äußere Konsolidierung seines Territoriums vorangetrieben zu haben. Religiöse und politische Reformbemühungen, in die sich der Versuch, die Diözese von Gotteslästerern, Häretikern und Hexen zu säubern, nahtlos einreicht, ergänzten sich dabei gegenseitig, wie bereits Martine Ostorero 1995 in ihrer Arbeit über die von Saluzzo gelenkten Hexenverfolgungen des Jahres 1448 in Vevey zeigen konnte. Hatte schon das Inquisitionstribunal in Vevey, einberufen durch den Bischof und unter Beteiligung seines Vertreters, den weltlichen Herrschaftsträger in die Verfahrensführung miteinbezogen, gestaltete sich die Zusammenarbeit zwischen diesen drei Ebenen ab 1458 noch effektiver, denn die Hexenjagd fanden jetzt ausschließlich in jenen Gebieten statt, in denen der Fürstbischof neben der geistlichen Oberhoheit auch die weltliche Gewalt besaß (Heniez, La Roche, Bulle).

Die endemischen Verfolgungen zwischen 1458 und 1461, denen insgesamt sieben Personen zum Opfer fielen, gliederten sich in zwei Phasen: Bereits 1458 wurden in Abwesenheit des Bischofs (er weilte in Rom), jedoch sehr wohl durch ihn beeinflusst, vier Verfahren

wegen Häresie und Hexerei eingeleitet, die alle mit einem Todesurteil endeten. Kurz nach Saluzzos Rückkehr in die Diözese 1461 setzen erneut Hexenprozesse ein; bis 1465 wurden insgesamt drei Personen hingerichtet. Das letzte von Modestin ausgewertete Verfahren gegen Perrissona Gappit fand zwar erst nach dem Tod des Georg von Saluzzo statt und stellt einen Einzelprozeß dar, der jedoch über das an dem Verfahrenen beteiligte Gerichtspersonal sogar mit den Hexenjagden von 1448 verknüpft werden kann. Wie der Autor inzwischen in einem seiner zahlreichen Aufsätze korrigiert hat, fand der Prozeß gegen Perrissona nicht 1464 – wie irrtümlich noch im vorliegenden Band datiert –, sondern 1465 statt. Überhaupt stellt dieses Prozeßprotokoll auch im Kontext der Überlieferung einen Sonderfall dar, denn es bietet im Gegensatz zu den anderen drei Akten zusätzlich noch die Voruntersuchung mit den Zeugenverhören.

Aufgrund des spezifischen Quellenmaterials muß jedoch die Frage offen bleiben, warum gerade 1458 die Verfolgungen in diesem herrschaftlich zersprengten Randgebiet der Diözese Lausanne erneut einsetzten. Immer deutlicher scheint sich eine offene Machtdemonstration des Fürstbischofs gegenüber dem expandierenden Fribourg als Erklärung anzubieten, wie Modestin in der vorliegenden Arbeit andeutet. Weitgehend unbekannt bleiben auch die konkreten Umstände, die zur Auswahl und Verhaftung der Angeklagten führten. Nahe liegend scheint, daß das böse Gerücht, die Anschuldigungen und Verdächtigungen aus der direkten Nachbarschaft stammten.

Wie Modestin klar herausstellen kann, arbeitete das zuständige Gericht unter dem gleichberechtigten Vorsitz eines Vertreters des Bischofs und eines Vertreters des Lausanner Inquisitors einträchtig zusammen. So übertrug der Lausanner Inquisitor Raymund de Rue zweimal dem bischöflichen Vertreter, dem Lausanner Juristen Peter Creschom, seine Vollmachten, so daß Creschom allein das Hexereiverfahren einleiten konnte. In mehreren Verhören und unter Einsatz der Folter entlockte das Gericht den vier angeklagten Personen die notwendigen Hexereigeständnisse, in deren Mittelpunkt die Verleugnung Gottes, das Homagium an den Teufel begleitet von gotteslästerlichen Handlungen sowie Kindermord und Kannibalismus standen. Schon bei den Verfahren des 15. Jhs. durchdrangen sich konkrete Prozeßpraxis und der sich zeitgleich entwickelnde dämonologische Diskurs, wie Modestin besonders an den signifikanten Parallelen zwischen dem Geständnis des Guillaume Girot und den *Errores Gazariorum* feststellen kann. Dabei war das Gericht offenbar weniger daran interessiert, den sozial motivierten Vorwürfen wegen Schadenzauber nachzuspüren, als vielmehr uniforme Geständnisse zu erhalten, welche die überlokale Existenz einer häretischen Sekte nachweisen sollten.

Nicht weniger spielte die Besagung, die Bezeichnung angeblicher Komplizen – begründet in der Vorstellung von einer häretischen Hexensekte – in den Prozessen eine Rolle. Immerhin boten diese An- und Beschuldigungen Modestin die Möglichkeit, den sozialen Milieus der Angeklagten, ihrer angeblichen Opfer, der von ihnen besagten oder anderweitig in den Prozeß involvierten Personen nachzuspüren. Es gelingt dem Autor nachzuweisen, daß in der Regel Personen aus der Nachbarschaft, dem Dorf oder der Pfarrei als Komplizen angegeben wurden, weniger Personen aus dem direkten familiären Umfeld. Auch das im Kontext der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen so oft bemühte – aber auch hier kritisch zu hinterfragende – Hexereistereotyp von der armen, alten, sozial isolierten Frau scheint in den frühen Schweizer Verfahren offenbar noch nicht zu dominieren, denn drei der insgesamt sieben hingerichteten Personen waren Männer und wohl keine der angeklagten Personen kann als sozial deklassiert oder ausgegrenzt bezeichnet werden. Auch die Besagungsstruktur zeigt deutlich, daß Hexerei noch durchaus als ein Verbrechen verstanden wurde, das von beiden Geschlechtern verübt werden konnte.

In gleicher Weise, wie Modestin dem gesellschaftlichen Umfeld der Angeklagten und Besagten nachspürt, gelingt ihm auch eine soziale Verortung der Richter, Notare und anderer am Prozeß beteiligter oder im Verfahrensverlauf genannter Personen. Wichtig erscheint

der Hinweis, daß die verschiedenen Verfolgungsschübe in der Diözese Lausanne auch auf das innere Netzwerk mehrerer Generationen von Richtern und Juristen zurückzuführen ist, deren Nähe zu den Kommunikationskanälen der Inquisition eine Perpetuierung der Verfolgungen begünstigte.

Die Stärke der Arbeit liegt nicht nur in der präzisen, jedes unnötige Wortgeklingel vermeidenden Analyse, sondern auch in der vorbildlichen Edition der zugrunde liegenden Prozeßakten. Die Erläuterung des inneren Aufbaus der Akten, jeweilige Handschriftenbeschreibungen und Editionsrichtlinien gehen der Edition des lateinischen Textes, begleitet von einer französischen Übersetzung voran. Textnähe, größtmögliche Hilfestellung beim Textverständnis und Lesbarkeit werden dabei vorzüglich miteinander verknüpft. Diverse Personenverzeichnisse, gegliedert nach den einzelnen, in die Verfahren involvierten Gruppen, liefern mit ihren kurzen Einträgen alle zur Verfügung stehenden biographischen wie prozeßimmanenten Informationen. Eine Übersicht zur Geschlechterverteilung der in den Verfahren als angebliche Komplizen genannten Personen, eine Bibliographie sowie ein Orts- und Personenregister schließen den gelungenen Band ab. Insgesamt kann der Autor damit einen wichtigen Baustein zur Erforschung der spätmittelalterlichen Hexereiverfahren vorlegen. Fast nebenbei – und inzwischen in mehreren Aufsätzen noch vertieft – gelingt es Georg Modestin mit der Analyse dieser in einer kleinen geistlichen Herrschaft offensichtlich funktionalisierten Hexenjagd auch Wesentliches beizutragen zu neuen Ansätzen in der internationalen Erforschung der Hexenverfolgungen.

Rita VOLTMER, Trier

Malte PRIETZEL, *Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter*, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2004, XI–155 p. (Reihe Geschichte Kompakt).

Dans une période où la spécialisation des historiens tend à faire passer tout effort de synthèse au second plan, la tentative de l'auteur pour résumer en 150 pages plus de deux siècles d'histoire de l'Empire apparaît comme une véritable gageure. Que cette tentative s'insère dans une collection aux ambitions surtout pédagogiques ne doit pas, en soi, apparaître comme un défaut: au contraire, l'auteur a été ainsi poussé, avec succès, à rechercher la clarté, dans le style comme dans la construction de chaque chapitre; la manière dont il sait faire ressortir d'une donnée purement événementielle les circonstances et conséquences structurelles de l'événement est certainement une des grandes qualités de cet ouvrage. Les étudiants apprécieront sans nul doute les courtes chronologies placées en tête de chapitre et les éléments de définition de quelques concepts centraux (*Reichsinsignien*, *Verpfändung*...) ainsi qu'une assez large bibliographie n'omettant pas les principaux recueils de sources (p. 147–152). Quelques extraits de sources, souvent il est vrai trop brefs pour être véritablement éclairants, et des arbres généalogiques des Habsbourg et des Luxembourg n'empêcheront cependant pas de regretter l'absence de toute carte, ce qui compliquera sérieusement pour le néophyte la compréhension des stratégies territoriales des différentes dynasties.

Le plan choisi par l'auteur a le mérite de la clarté et de la simplicité: onze chapitres traitent les règnes successifs des onze souverains de Rodolphe de Habsbourg à Frédéric III, tandis qu'un douzième, »Habsburg und das Reich auf dem Weg in die Neuzeit« (p. 142–144), constitue à la fois un bref résumé des premières années du règne de Maximilien et la conclusion de l'ouvrage. L'auteur explique ce choix, dans la préface, par le poids des changements fréquents de dynastie dans l'instabilité des structures administratives, ce qui empêche le développement d'une centralité à la française. Il explique en effet clairement tout au long de l'ouvrage tout ce que l'évolution de l'Empire doit aux hasards biologiques, aux déplacements du centre de gravité de l'Empire, aux qualités personnelles des différents souverains